

Baurechtszins der öffentlichen Hand

Lehrgang für Management von gemeinnützigen Wohnbauträgern
September 2011 bis März 2012
Schweizerischer Verband für Wohnungswesen
und Wohnen Schweiz

Praxisarbeit von David Schlachter
Stiftung Habitat, Basel



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Rechtliches.....	1
3. Recherchen.....	1
4. Ergebnisse und Erkenntnisse.....	2
5. Der partnerschaftliche Baurechtsvertrag plus.....	2
6. Politik.....	3
7. Fazit.....	3
8. Beilagen: Liste Baurechtsverträge (2seitig) Detailblätter zum Abstimmungsresultat im Nationalrat (3 Blätter)	

Zürich, 9. März 2012 ds

1. Ausgangslage

Mit dem Kauf des Grundstückes auf der Erlenmatt in Basel beabsichtigt die Stiftung Habitat für unterschiedlichste Zielgruppen und Wohnformen Platz zu finden.

Um Raum zu schaffen für ein buntes und sorgfältig austariertes Nebeneinander von Ideen und Lebensformen, werden deshalb auch Parzellen im Baurecht an verschiedene Bauträgerinnen abgegeben.

In diesem Sinne hat es mich interessiert, zu welchen Konditionen und mit welchen Verträgen die öffentliche Hand aktuell Bauland vergibt. Denn das Baurecht, als ein noch relativ junges schweizerisches Rechtsinstitut, war ursprünglich eine Schöpfung der öffentlichen Hand, welches bald auch bei halböffentlichen Einrichtungen und Privaten zur Anwendung gelangte und entsprechend unterschiedlich ausgestaltet wurde.

2. Rechtliches

So verschieden die Baurechtsverträge auch ausgestaltet wurden, haben sie doch die folgenden Punkte gemeinsam:

- Das Baurecht im Sinne des Baurechtsvertrages ist ein Nutzungsrecht (Dienstbarkeit). Es räumt einem das Recht ein, auf einem Land ein Gebäude zu erstellen und dieses Gebäude zu besitzen. In der Regel ist ein Baurecht selbständig, d.h. es kann auch vererbt und auf andere Personen übertragen werden. Mit dem Eintrag dieser Dienstbarkeit ins Grundbuch erhält es seine Gültigkeit.
- Es wird über den Zeitraum von mindestens 30 und für höchstens 100 Jahre vereinbart. Eine spätere Verlängerung nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Baurechtsdauer ist jederzeit zulässig. Sie kann jedoch nicht im Voraus vereinbart werden.
- Als Gegenleistung für die zur Verfügungsstellung des Bodens wird in der Regel die Bezahlung eines Baurechtszinses vereinbart. Zu dessen Sicherung hat die Grundeigentümerin gegenüber der jeweiligen Baurechtsberechtigten Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechtes (an dem in das Grundbuch aufgenommenen Baurecht) im Höchstbetrag von drei Jahresleistungen.

Alle anderen Vereinbarungen sind im Rahmen der Vertragsfreiheit frei vereinbar. Aufgrund der meistens langen Laufzeit eines Vertrages sind weitere Punkte rechtlich einwandfrei zu vereinbaren, damit später Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können.

3. Recherchen

Es gibt sehr viele und verschieden ausgestaltete Baurechtsverträge. Deshalb stehen bei meiner Arbeit noch unbebaute Grundstücke mit einem eher hohen Wohnanteil in der deutschsprachigen Schweiz im Fokus. Als Grundlage der vorliegenden Praxisarbeit dienen acht ausgesuchte Fallbeispiele. Diese acht Verträge sind auf der beiliegenden Excelliste mit den mir wichtig erscheinenden Punkten aufgelistet:

Grundeigentümerin / Baurechtsnehmerin / Dauer / Verlängerungsoptionen / Fläche des Grundstückes / Bodenpreis / Baurechtszins / Zinssatz / Anpassungsmöglichkeiten / Anzahl und Art Objekte.

Der Bodenpreis ist aufgrund der unterschiedlichen Preisstruktur in einen Genossenschaftspreis (ein oft aus politisch und sozial-verträglichen Gründen reduzierter Landpreis) und Marktpreis aufgeteilt.

4. Ergebnisse und Erkenntnisse

Aufgrund der Untersuchung der Fallbeispiele (Verträge) lassen sich die folgenden Aussagen bezüglich der ausgewählten Kriterien machen:

Dauer:	in der Regel 60 Jahre mit Verlängerungsoptionen
Option:	unterschiedlich von einmal 30 Jahren bis gestaffelt 10 Jahren und anschliessend 5 Jahren oder jeweils je 10 Jahren
Fläche:	ist immer die gesamte Grundstücksfläche gemeint
Boden-Genossenschaftspreis:	Landpreis wird je nach Grundeigentümerin reduziert
Boden-Marktpreis:	Landpreis der bei Verkauf auf dem freien Markt erzielt werden könnte
Baurechtszins:	errechneter Betrag aus dem Zinssatz und dem Bodenpreis
Zinssatz:	in der Regel an den Referenzzinssatz gebunden und vereinzelt zusätzlich mit fixen Prozentpauschalen reduziert
Anpassung:	nach Ablauf der ersten Anpassung, in der Regel alle 5 Jahre
Anzahl und Art Objekte:	Grösse und Aufbau der Siedlungen

Je nach Vertrag können natürlich Auflagen und Vorgaben gemacht werden die massgebend für die Berechnung des Baurechtszinses sind. Zum Beispiel wie bei der Gemeinde Dietikon oder Meilen; hier werden zusätzlich zum reduzierten Bodenpreis, eine Pauschalreduktion auf den Baurechtszins gewährt (Dietikon 1% resp. Meilen 0.5%). Dies ermöglicht den entsprechenden Genossenschaften kostengünstige Wohnungen anzubieten.

Mit solchen fixen Pauschalreduktionen werden langfristig die Kosten des Baurechtszinses tief gehalten. Oft bleibt dabei der grösste Teil der Boden-Wertsteigerung und der ganze Teil für die Einlagen des Erneuerungsfonds als „Geschäftserfolg“ bei der Baurechtsnehmerin. Dies wird im partnerschaftlichen Baurechtsvertrag plus auf die ganze Laufzeit geregelt.

5. Der partnerschaftliche Baurechtsvertrag plus

Die Anpassung des Baurechtszinses nach der ersten Ablauffrist ist vielfach nicht geregelt und die Baurechtsnehmerin ist auf das wohlwollende Entgegenkommen der Grundeigentümerinnen angewiesen. Einem solchen Verhältnis versucht der partnerschaftliche Baurechtsvertrag plus entgegenzuwirken. Dieser ist eine Spezifikation vom Kanton Basel und wurde gemeinsam von der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und den genossenschaftlichen Wohnbauträgern erarbeitet, sowie vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Regionalverband Nordwestschweiz des Schweizerischen Verbands für Wohnungswesen (SVW) genehmigt. Über die Vergabe entscheidet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im Einzelnen.

In diesem Vertrag werden die Baurechts-Zinsberechnung und Einlagen in den Erneuerungsfonds auf die ganze und auch ablaufende Vertragsdauer theoretisch regelt. Wohlgemerkt theoretisch, denn bei Abschluss des Vertrags sind oft die ganzen Kosten noch nicht bekannt und auch zu einem späteren Zeitpunkt muss der Bodenpreis und der Gebäudewert in gegenseitigem Einvernehmen für die Zinsberechnung eruiert werden. Je nach Fall liegen die Zahlen für die Berechnung vor oder aber müssen berechnet oder neu geschätzt werden. Bei einer Nichteinigung gelangen die beiden Parteien an eine neutrale Fachperson und lassen sich die fehlenden Werte ermitteln.

6. Politik

Anhand der im letzten Jahr abgewickelten Petition "Förderung der Grundstückvergabe im Baurecht" von Frau H. Fässler-Osterwalder soll kurz aufgezeigt werden, wie knapp manchmal gute politische Vorstösse verworfen werden. Im Mai 2011 beantragte der Bundesrat die Annahme dieses Postulates und im September 2011 wurde im Nationalrat über dieses Postulat abgestimmt. Mit 92 Ja Stimmen zu 92 Nein Stimmen fiel der Stichentscheid in die Hände des Nationalratspräsidenten, J.R. Germanier, welcher mit einem Nein das Postulat zur Ablehnung brachte.

Aufgezeichnet anhand der beiliegenden Detailblätter zum Abstimmungsresultat (3 Blätter).

7. Fazit

Die politischen Entscheide sind massgebend an den Möglichkeiten zur Förderung einer guten Wohnbautätigkeit beteiligt. Häufig ist die öffentliche Hand sehr grosszügig mit der Berechnung des Baurechtszinses und verzichtet deshalb auf eine weitreichendere Berechnungsmethode wie im partnerschaftlichen Baurechtsvertrag plus festgelegt.

Dies führt seitens der Baurechtsnehmerin oft zu einer weniger grossen Zinsbelastung ist aber mit einem sehr grossen Risiko bei den Anpassungsoptionen verbunden, denn je nach politischer Lage der Grundeigentümerin kann dies zu grossen Zinsschwankungen führen.

Liste verschiedener Baurechtsverträge für unüberbaute Grundstücke
(Alphabetisch nach Stadt, Gemeinde gelistet)

Stadt oder Gemeinde	Grundeigentümerin	Baurechtsnehmerin	Dauer (Jahre)	Option (Jahre)	Fläche (m ²)	Gen.Preis (CHF/m ²)	Marktpreis (CHF/m ²)	BR-Zins (CHF)	Zinssatz (%)	1. Anpassung	Anzahl Objekte	Art Objekte
Biberstein AG												
	EG Biberstein	G Wogeno Aargau	99	---	3'098	360.00	700.00	30'670.00	(2.75) *	nach 5 Jahren **	33	WHG
	*	Anfangszinssatz gemäss Ref-Zinssatz per 4. Quartal 2012										
	**	Zins kann nie unter den per 01.01.2013 errechneten Ref-Zinssatz sinken										
		Erstmals per 01.01.2018 und anschliessend jährlich per 01.01.										
		Der BR-Zins ist zu 50% indexgebunden										
	Heimfall	Entschädigung im Betrag des Marktwertes										
	Quelle	Entwurf Baurechtsvertrag Einwohnergemeinde Biberstein, datiert 25.05.2011										
Dietikon ZH												
	Stadt Dietikon	GBG Schächli	60	---	4'446	600.00	871.00	25'433.50	1.50 *	nach 10 Jahren **	40	WHG
	*	jeweils 1% unter dem aktuellen Ref-Zinssatz										
	**	Der Basislandwert wird erstmals nach 10 Jahren und danach alle 5 Jahre angepasst										
		Er darf 70% des jeweiligen Modellwertes gemäss Stat. Amt des Kt. Zürich nicht übersteigen										
	Heimfall	Entschädigung in Höhe des Zustandswertes der Liegenschaft										
	Quelle	Sitzung Stadtrat Dietikon, datiert 19.12.2011										
Glarus GL												
	Gemeinde Glarus	G AltersWHG Linth	100	---	2'250	200.00	250.00	12'940.00	2.875 *	nach 5 Jahren **	18	WHG
	*	Zinssatz 1. variable Hypothek GLKB										
	**	kann alle 5 Jahre angepasst werden										
	Heimfall	keine Angaben										
	Quelle	Antrag Gemeindeparlament, datiert 09.01.2012										
Küsnacht ZH												
	Gemeinde Küsnacht	BG Zurlinde	62	30	18'406	500.00	1'400.00	230'000.00	(3.00) *	alle 5 Jahre **	70	WHG
	*	jeweils 0.5% unter dem aktuellen Ref-Zinssatz										
	**	Der Basislandwert wird um mindestens 50% oder kann bis 100% von der Landesindexsteigerung angepasst werden										
		Für den neuen Zins wird der Durchschnitt der vorangegangenen 5 Jahre des Ref-Zinssatzes ermittelt										
	Heimfall	keine Angaben										
	Quelle	Gemeinde Küsnacht Abstimmung, datiert 28.11.2010										

Meilen ZH													
Gemeinde Meilen	BG Zurlinden, ZH	62	30	3'093	600.00	2'000.00	51'034.00	(2.75) *	jährlich	**	25	WHG	
*	jeweils nach dem aktuellen Ref-Zinssatz												
**	Der Basislandwert wird um 50 % der Steigerung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst												
Heimfall	keine Angaben												
Quelle	Antrag Gemeinderat, datiert 22.03.2011												

Zürich Kreis 10 (Wipkingen)													
Stadt Zürich	BG eidg. Personal	62	15/15	11'700	1'338.00	3'616.00	246'543.00	(3.25) *	alle 5 Jahre	**	70	WHG	
	Der Erneuerungsfonds geht an die Grundeigentümerin über												
*	Definitive Zinsfestsetzung erfolgt rückwirkend auf den Zinsbeginn, d.h. der mittleren Bezugsbereitschaft												
**	Bei Vermietungsschwierigkeiten kann der Beginn der Zinspflicht seitens der Stadt befristet verschoben werden												
	Der Basislandwert wird zu 50% an die Teuerung und Anwendung des auf 0.25% gerundeten 5-Jahresdurchschnittes des Ref-Zinssatzes angepasst												
Heimfall	Entschädigung der noch nicht amortisierten Erstellungskosten und wertvermehrenden Investitionen												
Quelle	Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat, datiert 14.12.2011												

Stadt Zürich	HRS Invest. AG	62	15/15	6'000		3'616.00	705'000.00	(3.25) *	alle 5 Jahre	**	30	WHG	
*	dannzumaliger Ref-Zinssatz												
**	Der Basislandwert wird zu 50% an die Teuerung und Anwendung des auf 0.25% gerundeten 5-Jahresdurchschnittes des Ref-Zinses angepasst												
Heimfall	Entschädigung von 80% des dannzumaligen Verkehrswert des Gebäudes												
Quelle	Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat, datiert 14.12.2011												

Zürich Kreis 11/12													
Stadt Zürich	BG Mehr als Wohnen	62	15/15	40'172	792.00	1'500	1'034'187.00	(3.25) *	alle 5 Jahre	**	440	WHG	
*	Definitive Zinsfestsetzung erfolgt nach der def. Bauabrechnung, rückwirkend zur mittleren Bezugsbereitschaft												
**	Der Basislandwert wird alle 5 Jahre zu 50% an die Teuerung und dem durchschnittlichen Referenzzinssatz der letzten 5 Jahre angepasst												
	Zinsbeginn ist die mittlere Bezugsbereitschaft der Überbauung												
Heimfall	Entschädigung der ausgewiesenen, noch nicht amortisierten Erstellungskosten Nettoanlagekosten												
Quelle	Weisung des Stadtrates an Gemeinderat, datiert 03.02.2010												

* Beschrieb zu Baurechtszins

** Beschrieb zu Anpassungsmöglichkeiten

§ Angaben gemäss Homegate 02.2012

Ref-Zinssatz = Hypothekarischer Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen



Curia Vista - Geschäftsdatenbank



11.3125 – Postulat

Förderung der Grundstückvergabe im Baurecht

Eingereicht von	 Fässler- Osterwalder Hildegard
Einreichungsdatum	16.03.2011
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Massnahmen zu prüfen und über die Ergebnisse Bericht zu erstatten:

- gesetzliche Verankerung des Vorkaufsrechts bezüglich Grundstücken des Bundes und der Bundesbetriebe durch Standortkantone oder -gemeinden;
- gesetzliche Regelung dafür, dass diese Grundstücke von den Erwerbarkantonen und -gemeinden nur im Baurecht vergeben werden dürfen;
- gesetzliche Verankerung des folgenden Prinzips: Wenn der Kanton bzw. die Gemeinde keinen Gebrauch vom Vorkaufsrecht macht, so erfolgt die Vergabe des Grundstücks an Private nur im Baurecht, allenfalls mit Bevorzugung von gemeinnützigen Bauträgern und Wohnbaugenossenschaften.

Begründung

Die hohen Mietpreise von Wohnungen und die hohen Kosten beim Erwerb von Wohneigentum in der Schweiz sind u. a. auf die hohen Bodenpreise zurückzuführen. Boden ist eine endliche Ressource, der die Gesellschaft Sorge zu tragen hat und die daher der Spekulation entzogen werden sollte. Eine zielführende Massnahme ist die Vergabe der Grundstücke im Baurecht. Die öffentliche Hand muss hier eine

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2011

Der Bundesrat ist bereit, einen Bericht zu erstellen, der aufzeigen soll, ob und inwiefern die angeregten Massnahmen sinnvoll sind und allenfalls realisiert werden könnten. Die durch die regulatorischen Massnahmen entstehenden Kosten und die dem Bund und seinen Bundesbetrieben entgehenden Verkaufserlöse sind dem möglichen Nutzen der verlangten Massnahmen gegenüberzustellen. Basierend auf diesen Einschätzungen ist zu prüfen, ob sich die Nutzungsbeschränkungen aus übergeordneter Sicht rechtfertigen lassen. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die unterschiedlichen Rechtsebenen, die tangiert wären (Bund, Bundesbetriebe, Kantone und Gemeinden), auch unterschiedliche Rechtsgrundlagen erfordern würden.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2011

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
17.06.2011	NR Bekämpft; Diskussion verschoben.
19.09.2011	NR Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

[Aubert Josiane](#) [Carobbio Guscelli Marina](#) [Chopard-Acklin Max](#) [Fehr Hans-Jürg](#)
[Fehr Jacqueline](#) [Kiener Nellen Margret](#) [Pedrina Fabio](#) [Roth-Bernasconi Maria](#)
[Sommaruga Carlo](#) [Steiert Jean-François](#) [Stump Doris](#) [Thanei Anita](#)



Nationalrat - Herbstsession 2011 - Sechste Sitzung - 19.09.11-14h30
Conseil national - Session d'automne 2011 - Sixième séance - 19.09.11-14h30

11.3125

Postulat
Fässler-Osterwalder Hildegard.
Förderung
der Grundstückvergabe
im Baurecht

Postulat
Fässler-Osterwalder Hildegard.
Promouvoir
l'attribution de fonds grevés
d'un droit de superficie

[Einreichungsdatum 16.03.11](#)

[Date de dépôt 16.03.11](#)

[Nationalrat/Conseil national 17.06.11](#)

[Nationalrat/Conseil national 19.09.11](#)

Le président (Germanier Jean-René, président): Le postulat est combattu par Monsieur Baader Caspar.

Abstimmung - Vote

[\(namentlich - nominatif, Beilage - Annexe 11.3125/6157\)](#)

Für Annahme des Postulates ... 92 Stimmen

Dagegen ... 92 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten

wird das Postulat abgelehnt

Avec la voix prépondérante du président

le postulat est rejeté

Geschäft / Objet
 11.3125 Po. Fässler. Förderung der Grundstückvergabe im Baurecht
 Po. Fässler. Promouvoir l'attribution de fonds grevés d'un droit de superficie
Gegenstand / Objet du vote:**Abstimmung vom / Vote du:** 19.09.2011 18:47:58

Abate	=	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Rossini	*	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	=	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	*	RL	ZH	Ruey	=	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	*	CEg	SO	Gadient	=	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	=	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	*	V	TG	Giezendanner	*	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	=	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schmid Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	=	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	+	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	=	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	o	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stump	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	=	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	CEg	VD	Thanei	+	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	=	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	*	RL	BE
Caviezal	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	+	S	BE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	o	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	=	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	=	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	*	S	BS	Quadri	=	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	=	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH	Kaufmann	=	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	=	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	+	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	=	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	*	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			30	22		39		1	92
= Nein / non / no		5	2		28		58		93
o Enth. / abst. / ast.			2						2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		7	2	3		13

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non: